

BGer 5D_8/2024 vom 28. Februar 2024

Bundesgericht, 2024-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_8_2024

FR: TF 5D_8/2024 du 28 février 2024

IT: TF 5D_8/2024 del 28 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1

Im Streit um Nebenpunkte, namentlich hinsichtlich Kosten- und Entschädigungsfolgen, folgt der Rechtsweg an das Bundesgericht an sich demjenigen der Hauptsache (BGE 134 I 159 E. 1.1; 138 III 94 E. 2.2). Vorliegend ist jedoch die Kostenauflegung bereits im Rückführungsurteil erfolgt, welches insgesamt den Anfechtungsgegenstand des Urteils 5A_531/2023 bildete.

Vorliegend geht es einzig noch um die Höhe der bereits auferlegten Kosten, welche in einem selbständigen Beschluss festgehalten wurden, der ein neues Anfechtungsobjekt bildet. Vor diesem Hintergrund ist nicht die Beschwerde in Zivilsachen, sondern angesichts des Fr. 30'000.-- nicht erreichenden Streitwertes die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gegeben (Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1, Art. 90 und Art. 113 BGG). Mit dieser kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG).

E. 2

Der Beschwerdeführer erhebt keine Verfassungsrügen. Indes bleibt die in E. 1 angesprochene Kognitionsbeschränkung insofern ohne Belang, als er sich gar nicht erst zur Kostenhöhe äussert, sondern vielmehr kritisiert, die Rückführung seiner Tochter sei ein schwerwiegender Fehlentscheid gewesen, denn sie werde von der Mutter schwer misshandelt und die mütterliche Familie werde in Brasilien akut bedroht, was er im Rückführungsverfahren alles dargelegt habe. Dies betrifft die Rückführung als solche, welche Anfechtungsgegenstand im Verfahren 5A_531/2023 war. Das betreffende bundesgerichtliche Urteil vom 26. Juli 2023 ist indes mit seiner Ausfällung in Rechtskraft erwachsen (Art. 61 BGG) und auf rechtskräftige Urteile kann nicht zurückgekommen werden. Ferner mangelt es der Beschwerde im Zusammenhang mit der Höhe der festgesetzten Kosten entgegen der Voraussetzung nach Art. 42 Abs. 1 BGG auch an jeglichem Rechtsbegehren.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 26 Abs. 2 HKÜ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.